

Gesuche und Petitionen waren dem Publikum nicht verborgen geblieben; dem Ausspruch dieser hohen Versammlung hierauf, sah man mit Spannung und Sehnsucht entgegen.

Hätte sich Dieselbe unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen schon zu einer definitiven Entscheidung der Hauptfrage selbst, für berechtigt gehalten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Ihr Beschluß, auf officielle und legale Art, zur Kenntniß von Deutschland gekommen sein würde.

Anders verhält es sich jedoch mit jener Resolution, welche durch die hannoversche Proclamation vom 10. September 1839 veröffentlicht worden ist. Ihr Zweck war keineswegs eine öffentliche Bekanntmachung. Im Innern der Bundesversammlung gegeben, hatte sie lediglich eine vorläufige Verständigung der Mitglieder der hohen Bundesversammlung unter sich zur Absicht. Ein Antrag auf eine authentische und öffentlich bekannt zu machende Interpretation dieser allerdings an nicht zu verkennenden Dunkelheiten laborirenden, jedoch, wie schon bemerkt, zur Veröffentlichung gar nicht bestimmten Resolution, scheint sonach der Deputation ungeeignet und würde, wie kaum bezweifelt werden kann, erfolglos sein, ja es dürfte wohl, selbst in dem Fall, daß sich ein gewieriger Erfolg verhoffen ließ, nicht einmal rathsam erscheinen, eine solche kategorische Erklärung von der hohen Bundesversammlung in einem Augenblick zu erbitten, wo Dieselbe offenbar, die einschlagenden Rechtspunkte noch nicht für klar genug ermittelt und überhaupt den Zeitpunkt noch nicht für eingetreten erachtet, um Sich zum Einschreiten Ihrerseits bewogen und verpflichtet zu fühlen.

Diese Betrachtungen bewegen die Deputation zu der Ansicht, daß auch dem oberwähnten Antrag sub 2 a. nicht beizutreten sein dürfte.

Sie wendet sich nun schließlich zu den, von der jenseitigen Kammer sub 2 b. und c. beschlossenen Anträgen und erlaubt sich hierbei zuvörderst die Bemerkung: daß jedenfalls in Einer Beziehung der Antrag sub 2 c. als überflüssig erscheint, denn es unterliegt der, auch der Deputation beschehenen ministeriellen Mittheilung zu Folge, keinem Zweifel, daß vor der hohen Bundesversammlung, Beschwerden über Justizverweigerung, mögen sie von Corporationen oder von Einzelnen angebracht werden, zur Erörterung und Entscheidung gedeihen, und daß Stimmeneinhelligkeit Seiten der Mitglieder der hohen Bundesversammlung bei dergleichen zu fassenden Beschlüssen nicht erfordert wird. Dagegen aber läßt sich nicht verkennen, daß der Mangel eines höchsten Gerichtshofs, welcher befugt sei, Beschwerden von Ständeversammlungen sowohl als auch von allen andern Betheiligten, über Aufhebung einer Landesverfassung anzunehmen, eine Lücke ist, deren Vorhandensein nur schmerzlich empfunden werden und zu gerechten Besorgnissen Veranlassung geben kann. Die Deputation muß sich vollkommen einverstanden erklären mit dem, was in dieser Beziehung von der jenseitigen Deputation S. 211 und 212 der Beil. zur III. Abth. der Landt.-Act. angeführt worden ist.

Sie theilt zwar die, auch in jenseitiger Kammer ausgesprochene Ueberzeugung: daß im unmittelbaren Interesse unserer vaterländischen Verfassung auch nicht die entfernteste Veranlassung vorliege, auf irgend eine Weise eine Garantie derselben außerhalb der Grenzen des Vaterlandes zu beanspruchen, die Ueberzeugung: daß das unbedingte Vertrauen, welches zum Glück unseres Landes und seiner Bewohner, zwischen Regierung und Volk besteht und in den hohen Tugenden sei-

nes erhabenen Herrscherstammes, wie in der treuen, liebevollen Anhänglichkeit des sächsischen Volks an seine Regenten, gleich tief begründet ist, jede Befürchtung gesetzwidriger Eingriffe in die bestehende Landesverfassung, entschieden zurückweist, allein sie findet bei der angeregten Frage das Interesse des Vaterlandes doch insofern wenigstens mittelbar theilhaftig als: wenn der Mangel einer solchen höchsten Instanz, Verwirrungen und Unruhen in einem benachbarten Bundesstaate zur Folge hat, möglicherweise, beklagenswerthe Rückwirkungen auf die Ruhe und den ordnungsmäßigen Zustand auch im eignen Vaterlande eintreten können.

Ebenso wünschenswerth erscheint es der Deputation, daß die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung, ebenso wie dies schon früher geschah, wieder regelmäßig durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß kommen möchten, wodurch selbst gewiß am besten jeder unrichtigen und schiefen Beurtheilung dieser Beschlüsse, welche demohngeachtet nie so ganz der Kunde des Publikums werden entzogen werden können, vorgebeugt werden würde. Die Deputation ist daher mit den, in diesen beiden Beziehungen von der zweiten Kammer beschlossenen Anträgen einverstanden, allein sie hält, selbst aus politischen Gründen und im Einverständnis mit dem königl. Hrn. Commissar, es nicht für rathsam, daß in dem gegenwärtigen Augenblick ein ihnen entsprechendes Gesuch an den hohen Bundestag gebracht werde, glaubt vielmehr, im Interesse der Sache selbst, der hohen Staatsregierung die Bemessung desjenigen Zeitpunkts vertrauensvoll überlassen zu müssen, welchen Dieselbe, von Ihrem höhern Standpunkt aus, für den geeignetsten zu einer erfolgreichen Geltendmachung dieser Anträge bei der hohen Bundesversammlung erachten werde.

Nach Allem diesen, vermag nun die Deputation nicht ihrer verehrten Kammer den Beitritt zu den Anträgen der zweiten Kammer sub 1 und sub 2 a.

zu empfehlen, schlägt aber vor: in einer ständischen Schrift darauf anzutragen:

„die hohe Staatsregierung wolle Sich für die Wiederherstellung der durch den Bundesbeschluß vom 14. November 1816 genehmigten Geschäftsordnung der Bundesversammlung, durch welche die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel festgesetzt war,“ und:

„für die Einsetzung eines, die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretenden unparteiischen und Vertrauen erweckenden Bundesstaats-Gerichtshofs, welcher nach dem Inhalte des Artikel 53 der Wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von allen andern Betheiligten, z. B. von Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und rechtskräftig darüber zu entscheiden,“

bei der hohen Bundesversammlung zu dem, ihrem Ermessen nach, für einen gewierigen Erfolg günstigsten Zeitpunkt, kräftigst verwenden.

Die Deputation hat endlich noch zweier Petitionen zu erwähnen, welche von einem Mitgliede dießseitiger Kammer, dem Kammerherrn von Ziegler und Klipphausen und von dem privatisirenden Rechtsgelehrten v. Heldreich allhier, an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an deren zweite Kammer eingereicht worden waren und des Zusammenhangs halber, in welchem sie, in gewisser Beziehung, mit dem vorstehend begutachteten Gegenstande stehen, auch von der jen-